Seite 1 von 3 des Elternzeitantrages von:		
Name, Vorname:		
Privatanschrift:		
Email/Telefon:		
Stammschule:		
ANTRAG AUF ELTERNZEIT (für ab dem 01.07.2015 geborene Kinder) Ich beantrage für das Kind/die Kinder Elternzeit:		
Name, Vorname	Geboren am	
Name, Vorname	Geboren am	
Name, Vorname	Geboren am	
Zeitraum bzw. Zeiträume, für den/für die ich Elternzeit beantrage:		
Es besteht insgesamt ein dreijähriger Anspruch auf Elternzeit. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ist der Antrag spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit zu stellen. Für den Zeitraum zwischen dem dritten Lebensjahr des Kindes und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes hat die Beantragung spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit zu erfolgen. Die Elternzeit darf insgesamt auf bis zu drei Zeitabschnitte aufgeteilt und künftig bis zu 24 Monate zwischen dem dritten und achten Lebensjahr betragen. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich.		
Die Elternzeit soll beginnen:		
□ sofort - im unmittelbaren Anschluss an das Ende der Mutterschutzfrist		
□ ab dem :		
□ zu einem anderen Zeitpunkt, ab dem:		
Info zur Elternzeit:		

Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung der Elternzeit ist für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr die verbindliche Erklärung zu treffen, für welchen Zeitraum innerhalb von zwei Jahren Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Das dritte Jahr der Elternzeit kann flexibel gestaltet werden. Der Dienstherr kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem dritten Lebensjahr und dem vollendeten achten Lebensjahr innerhalb von acht Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen ablehnen.

Hinweis: Wird z.B. nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes Elternzeit beantragt, enthält dies gleichzeitig die Aussage, dass im zweiten Lebensjahr des Kindes keine Elternzeit mehr beansprucht wird. Eine nachträgliche Änderung für diesen Zeitraum ist nur noch mit Zustimmung des Dienstherrn möglich.

	· ·		
Die	Elternzeit soll enden:		
	mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (volle Elternzeit im Anschluss an die Schutzfrist/die Geburt)		
	am:		
<u>Erw</u>	erbstätigkeit während der Elternzeit (Elternteilzeit):		
	nrend der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung zulässig, die eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Wochenstunden nicht übersteigt. (Umrechnungsfaktor in Lehrerstunden beträgt 1,6)		
	Ich werde nicht erwerbstätig sein.		
	Ich <u>beantrage Teilzeitbeschäftigung</u> im zulässigen Umfang von Wo-Std.		
	sofort mit dem Beginn der Elternzeit bis zum:		
	erst ab dem : bis zum:		
aber	veis: Antrag auf Elternteilzeit ist auch noch zu einem Zeitpunkt nach Beginn der Elternzeit zulässig, kann dann unter Umständen aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden. dem Kind/den Kindern handelt es sich um:		
	ein leibliches Kind/leibliche Kinder.		
	ein Adoptivkind/Adoptivkinder.		
	ein sonstiges, bitte erläutern, z.B. Stiefkind, Kind in Adoptionspflege		
Adop	u. die Meldebescheinigung vorlegen reis: Recht auf Personensorge steht für ein leibliches Kind den Eltern zu. Für ein nichteheliches Kind ist die Mutter, für eir tivkind sind die Annehmenden personensorgeberechtigt. Für ein in Adoptionspflege genommenes Kind und ein Stiefkind s Personensorgerecht nicht erforderlich.		
Das	Kind/die Kinder:		
	lebt/leben in meinem Haushalt. wird von mir selbst betreut und erzogen.		
<u>Hinw</u> Die B	<i>r</i> eis: Betreuung durch andere Personen während der erlaubten Erwerbstätigkeit ist unschädlich.		

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass:

Seite 2 von 3 des Elternzeitantrages von:

- sich die Besoldung grundsätzlich entsprechend der ermäßigten Stundenzahl verringert,
- die Teilzeitbeschäftigung eine Verminderung des Ruhegehaltes zur Folge haben kann,
- eine von Ihnen gewünschte Änderung des Umfanges der Teilzeitbeschäftigung oder vorzeitige Rückkehr zur Vollbeschäftigung nur mit Zustimmung der Dienstbehörde möglich ist,
- auch während der Teilzeitbeschäftigung die allgemeinen Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten gelten und bei einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden dürfen, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen und
- die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung des im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten anzeigepflichtig ist, da sie Auswirkungen auf den Familienzuschlag haben kann.

Seite 3 von 3 des Elternzeitantrages von:		
Erklärung der/des Antragstellerin/-s:		
Den Wegfall der Voraussetzungen für eine Elternzeit werde ich unverzüglich mitteilen.		
Als Anlage füge ich bei		
☐ Veränderungsanzeige mit Kopie der Geburtsurkunde (auch erforderlich zur Beantragung von Kindergeld übe den Arbeitgeber/Dienstherrn – dann bitte Originalgeburtsbescheinigung zur Beantragung von Kindergeld zusätzlich beifügen)		
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/-in	

Rechtsgrundlagen: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), Beamtengesetz Sachsen-Anhalt (LBG LSA) Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV)